



MICHAEL LACHER

Liebe Leserinnen und Leser,

Parken im Hotel war schon immer teuer und wird es nach diesem Urteil wohl noch mehr:

Ein Hotel stellt Ihnen gegen entsprechende Bezahlung ein Zimmer zur Verfügung und Ihrem Auto einen Parkplatz. Eigentlich die normale Leistung eines Beherbergungsbetriebes. Jedoch unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Übernachtungsleistungen in einem Hotel dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste nicht zur Beherbergungsleistung gehört und somit dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen ist. Das trifft auch dann zu, wenn für die Parkfläche kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Wie die Aufteilung des Entgelts genau zu erfolgen hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht muss hierüber entscheiden.

## Beitragsrecht der Sozialversicherung:

Änderungen von Arbeitsverträgen zur Nettolohnoptimierung sind zu beachten

Wenn sich ein Arbeitgeber mit bei ihm Beschäftigten darauf verständigt, Arbeitsverträge in der Weise zu ändern, dass der bisherige Barlohn verringert wird und den Arbeitnehmern im Gegenzug lohnsteuerfreie oder pauschal besteuerte weitere Leistungen gewährt werden (Nettolohnoptimierung), so darf der betreffende Sozialversicherungsträger dies nicht einfach für beitragsrechtlich unbeachtlich erklären. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

In dem Verfahren ging es um Beschäftigte eines Gartencenters. Ihr Arbeitgeber hatte schriftlich mit ihnen vereinbart, dass ihr Bruttolohn abgesenkt wurde und dass ihnen im Gegenzug Sachleistungen, u. a. Tankgutscheine, Restaurantschecks, Erholungsbeihilfen, Reinigungspauschalen, Personalrabatte und Kinderbetreuungszuschüsse gewährt wurden. Als eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung stattfand, wurde dies beanstandet. Der Sozialversicherungsträger forderte den Arbeitgeber auf, rd. 14.000 € an Beiträgen nachzuentrichten.

Zu Unrecht, wie nun das Landessozialgericht Baden-Württemberg feststellte. Das Gericht entschied, dass für Arbeitgeberleistungen, die nach den beitragsrechtlichen Vorschriften nicht zum Arbeitsentgelt gehören (z. B. Erholungsbeihilfen) oder bereits mit den richtigen Sachbezugswerten berücksichtigt wurden (z. B. Restaurantschecks) keine weiteren Beiträge verlangt werden dürfen. Darauf, dass dies im Leistungsfall auch entsprechend geringere Ansprüche des Arbeitnehmers gegen die Sozialversicherung zur Folge habe, komme es nicht an.



## Nicht verfassungswidrig: Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013

Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. für den Zeitraum April bis Juli 2013. Die Zinshöhe bilde noch die wirtschaftliche Realität ab, wie ein Vergleich mit dem Neugeschäft deutscher Banken für Kredite mit privaten Haushalten zeige.

Im zugrunde liegenden Fall befürchtete ein selbstständig Tätiger eine erhebliche Steuernachzahlung für das Jahr 2011. Seine Einkommensteuererklärung für 2011 gab er Ende 2012 ab. Bis zum Beginn des Zinslaufes am 01.04.2013 hatte das Finanzamt noch keine Veranlagung vorgenommen. Daher leistete er Mitte Juli 2013 eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt. Dieses versandte im September 2013 den

Einkommensteuerbescheid 2011 und setzte Nachzahlungszinsen von 11.000 € fest. Im Einspruchsverfahren erließ das Finanzamt noch die Nachzahlungszinsen für die Monate August und September, lehnte aber einen Erlass für die anderen Monate ab.

Zu Recht, wie das Gericht entschied. Zum einen sei die Zinshöhe nicht verfassungswidrig. Zum anderen sei der Finanzverwaltung zuzustimmen, dass eine freiwillige Zahlung nach Beginn des Zinslaufes nur für volle Monate zu einem Erlass führen kann. Daher konnten auch Nachzahlungszinsen für April bis Juli 2013 festgesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## Ist die Investition im Sonderbetriebsvermögen für im Gesamthandsvermögen beantragten Investitionsabzugsbetrag unschädlich?

Steuerpflichtige können für künftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Er beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Spätestens nach drei Jahren muss die Investition getätigt worden sein, sonst wird der Gewinn rückwirkend um den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag erhöht.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall hatte eine Personengesellschaft 2007 einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht,

der den Gewinn in der Gesamthandsbilanz gemindert hatte. Das Wirtschaftsgut wurde 2010 aber durch einen der Gesellschafter angeschafft. Das Finanzamt erhöhte rückwirkend den Gewinn 2007, weil nicht die Gesellschaft das Wirtschaftsgut angeschafft hatte.

Das Gericht entschied, dass es unschädlich ist, wenn der Gesellschafter das Wirtschaftsgut anschafft, weil es zu seinem sog. Sonderbetriebsvermögen gehört.

Weil Revision gegen dieses Urteil eingelegt wurde, muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

schließend entscheiden.

**i**  **Tipp: Beabsichtigt ein Mitunternehmer Investitionen, die zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehören, kann er problemlos ihm zuzurechnende Investitionsabzugsbeträge als „Sonderbetriebsabzugsbetrag“ geltend machen.**

## Mögliches Eigentor:

Zahlungen aus Scheinarbeitsverträgen an Profifußballspieler durch Sponsoren als Schenkung an den Verein

Ein Fußballverein zahlte an seine Spieler lediglich geringe Vergütungen. Sie beruhten auf arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Erheblich größere Zahlungen wurden von einem Unternehmen an die Spieler geleistet. Nach den Arbeitsverträgen hatten die Spieler für das Unternehmen kaufmännische Arbeiten zu verrichten. Eine tatsächliche Dienstleistung ist aber von den Spielern weder eingefordert noch erbracht worden. Das Finanzamt behandelte den gezahlten Arbeitslohn als Schenkung des Sponsors an den Fußballverein. Dabei war es unerheblich, dass die Vergütungen direkt vom Unternehmen an die Spieler geleistet wurden.

Das angerufene Finanzgericht folgte der Einschätzung des Finanzamts. Es urteilte, dass die Arbeitsverträge zwischen dem Sponsor und den Fußballspielern nur zum Schein abgeschlossen wurden. Die Spieler arbeiteten unter Profibedingungen für den Verein, nicht für den Sponsor. Sie erhielten eine Vergütung, die nur zum Schein auf zwei Verträge gesplittet wurde. Nur wenn der Sponsor einen Rechtsanspruch auf Gegenleistung gehabt hätte, wäre die Annahme einer Schenkung nicht möglich. Der Verein hat gegen das Urteil Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt. Dieser muss nun abschließend entscheiden.



## Baulärm vom Nachbargrundstück berechtigt zur Mietminderung



Das Landgericht Berlin hat entschieden, dass die Miete für eine Wohnung, die nach dem Einzug der Mieterin durch erheblichen Baulärm von einem Nachbargrundstück betroffen war, für die Dauer der Arbeiten gemindert werden darf.

Geklagt hatte eine Mieterin, die bei Abschluss des Mietvertrags auf dem Nachbargrundstück noch eine mit Bäumen bewachsene Baulücke vorgefunden hatte. Erst danach wurde diese mit einer Tiefgarage und einem Gebäude bebaut. Wegen der Bauimmissionen verlangte die Mieterin 20 % der gezahlten Miete vom Vermieter zurück.

Zu Recht meinte das Gericht. Bei Vertragsabschluss haben beide Parteien stillschweigend vereinbart, dass die Wohnung den üblichen Mietstandard gewährleiste, also auch ein gesundheitlich unbedenkliches Wohnen. Dieser Standard sei nach Ansicht der Richter aufgrund der Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück dauerhaft

unterschritten worden. Zwar seien gerade in Großstädten Baumaßnahmen in der Nachbarschaft nicht unüblich, dennoch sei die ganz überwiegende Mehrzahl von Mietwohnungen von solchen Beeinträchtigungen nicht betroffen. Unerheblich sei nach Ansicht des Gerichts, dass der Vermieter keine rechtliche Handhabe gegen den Bauherrn gehabt habe. Die sog. „Bolzplatzentscheidung“ des Bundesgerichtshofs hält das Gericht für nicht einschlägig. Danach sind auftretende Immissionen unter bestimmten Bedingungen nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung handelt aber von einer dauerhaften Veränderung des Wohnumfelds und nicht wie im entschiedenen Fall nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung.

## Häusliches Arbeitszimmer: keine Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume



Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Eine selbstständige Lebensberaterin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem

Arbeitszimmer aus betriebliche Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, sog. gemischt genutztes Arbeitszimmer, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Diesen Grundsatz weitet der BFH nun auch auf Nebenräume der häuslichen Sphäre aus. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich.

## Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), unterhält sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erfüllt diese Voraussetzung. Ist diese Personengesellschaft jedoch nur vermögensverwaltend, berührt das die Steuerbefreiung nicht.

Das gilt auch, wenn die Personengesellschaft in der Vergangenheit originär gewerblich tätig war.

## Compliance und Unternehmenssicherheit

Das „Geschäftsherrenmodell“ im Korruptionsstrafrecht



**Neue Gesetze erweitern die Strafbarkeit von Korruption. Welcher Handlungsbedarf besteht für Compliance-Abteilungen?**

Eine erhebliche Verschärfung der Korruptionsstrafbarkeit haben die Neuregelungen durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 zur Folge. Kern des Gesetzes ist u. a. die Erweiterung des Straftatbestandes der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB. Zuvor machte sich strafbar, wer sich durch einen Vorteil in seiner Entscheidung beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen zugunsten eines Dritten beeinflussen ließ und damit den Wettbewerb verzerrte bzw. derjenige, der einen Vorteil für

eine Wettbewerbsverzerrung gewährte. Die Gewährung bzw. die Annahme eines Vorteils ist jetzt auch dann strafbar, wenn dadurch die Pflichten des Mitarbeiters gegenüber dem Betrieb verletzt werden (Geschäftsherrenmodell). Es muss sich dabei um Pflichten beim Bezug von Waren und Dienstleistungen handeln.

Strafbar macht sich „wer ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.“ Dies gilt umgekehrt auch für denjenigen, der einen Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen solchen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

### FAZIT

Durch die Neuregelungen besteht erhöhter Handlungsbedarf für die Compliance-Abteilungen. Wichtig ist daher die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Reform,

**H/W/S/** Dr. Pipping  
Rechtsanwalts-gesellschaft

lex

insbesondere für Einkaufsabteilungen eines Unternehmens.

Interne Prozesse, Regelwerke und Richtlinien sollten überprüft und angepasst werden, Mitarbeiter durch Schulungen informiert und sensibilisiert werden.

Durch die Neuregelung können Anweisungen eines Arbeitgebers bei Verstoß ein strafrechtliches Risiko für den Mitarbeiter begründen. Die Geschäftsführung hat aufgrund ihrer Leitungsfunktion die Pflicht zur Einrichtung hinreichender Compliance-Strukturen, das heißt, zur Identifizierung relevanter Handlungsfelder und geltender Vorschriften, zur Formulierung interner Schutzmechanismen und Regelwerke sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit.

Unternehmen sollten prüfen, welche Folgen ein Verstoß für ihre Mitarbeiter haben kann und diese über die Risiken informieren, da die Grenze zwischen straflosem und strafbarem Verhalten damit faktisch vom Geschäftsherrn gezogen wird.

Johanna Trautner, Rechtsanwältin

## Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung eines Nachlasses,

soweit dabei Grundstücke auf Nichterben übertragen werden

Überträgt ein Miterbe seinen Erbteil auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wird diese zwar Mitglied der Erben-  
gemeinschaft, nicht aber Miterbin.

Wird die Erbengemeinschaft anschließend geteilt und wird dabei ein Grundstück von der Erbengemeinschaft auf die GbR über-

tragen, ist die Grundstücksübertragung nicht von der Grunderwerbsteuer befreit.

Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerbefreiung ist nämlich, dass ein zum Nachlass gehörendes Grundstück von einem (oder mehreren) Miterben erworben wird.



## Termine September und Oktober 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit September	Fälligkeit Oktober
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.09.2016	10.10.2016
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.09.2016	12.09.2016
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung <sup>1</sup>	15.09.2016	13.10.2016
Scheck <sup>2</sup>	09.09.2016	07.10.2016
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.09.2016	27.10.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016 für September und am 25.10.2016 für Oktober) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Impressum

**HERAUSGEBER** H/W/S GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gewerbestraße 17, 70565 Stuttgart, Telefon +49 (7 11) 7 88 92-0, Telefax +49 (7 11) 7 88 92-159, info@hws-partner.de, www.hws-partner.de

**V.i.S.d.P. FÜR tax-i** Alexander Käser **V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwälts GmbH** Dr. Hanns-Georg Pipping **TEXT-**

**QUELLEN** DATEV Kanzleinachrichten 09/2016, H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwälts GmbH **GRAFIK UND SATZ** winter•guhl werbeagentur **BILDER** fotolia

**UNSER SERVICE IM INTERNET** Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter [www.hws-partner.de](http://www.hws-partner.de). Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater, bzw. Rechtsanwalt nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

